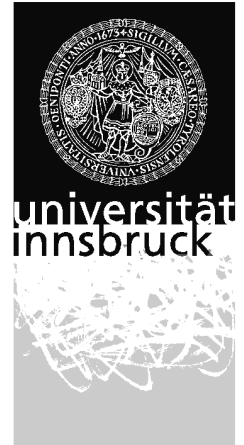


**UNIVERSITÄT INNSBRUCK**  
INSTITUT FÜR STRAFRECHT,  
STRAFPROZESSRECHT UND KRIMINOLOGIE  
**Ao. Univ.-Prof. Dr. Margarethe Flora**



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 WIEN

Innsbruck, am 22.6.2009

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die  
Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden  
(BMJ-L318.027/0001-II 1/2009)**

Zu Art I (§ 304 Abs 4 StGB):

Die Einschränkung des Amtsträgerbegriffs ist vernünftig. Immer noch strafbar sind die Lehrerin, die am Ende des Schuljahres ein Geschenk annimmt, die Krankenschwester in einem öffentlichen Krankenhaus und der Mechaniker, der nach der Kfz-Überprüfung gemäß § 57a KFG ein Trinkgeld annimmt. Sie fallen unter § 304 Abs 2 StGB.

Immerhin ist in diesen Fällen die Annahme eines Geschenkes oder eines Trinkgeldes als sozialadäquat zu beurteilen. Während in § 304 Abs 2 StGB explizit festgelegt ist, dass ein Vorteil bis 100 € nicht als unrechtmäßig anzusehen ist, gibt es in Abs 4 keine betragsmäßig festgelegte Wertgrenze. Die Erläuterungen nennen das übliche Trinkgeld, den Blumenstrauß oder eine allgemein übliche Flasche Wein.<sup>1</sup> Das wären dann erneut Beträge unter 100 €, wobei die Auslegung ohne eine betragsmäßige Obergrenze wieder sehr schwierig erscheint.

Auch der Amtsträger, der im Rahmen von Repräsentations- oder dienstlichen Pflichten an Veranstaltungen teilnimmt, soll sich nicht strafbar machen. Repräsentationsaufgaben sind in den wenigsten Fällen Pflicht, außer im Rahmen diplomatischer oder konsularischer Funktionen. Aber nach den Erläuterungen haben staatliche Funktionäre ihr Amt, ihre Behörde oder ihre Gebietskörperschaft zu repräsentieren und Veranstalter schätzen die Teilnahme von

---

<sup>1</sup> Warum gerade ein Trinkgeld an Polizistinnen als nicht sozialadäquat angesehen wird, während sonst immer die männliche Bezeichnung gewählt wird, ist etwas befremdlich.

gewissen Amtsträgern, um der Veranstaltung besondere Bedeutung zu verleihen. Auf Regierungsmitglieder trifft dies sicher zu und es ist sinnvoll, dass diese bei der Teilnahme an Veranstaltungen nicht an ihr Ressort gebunden sein sollen.

Mit dieser Beschränkung der Strafbarkeit soll in Zeiten der Wirtschaftskrise auch dem Rückgang von Sponsorengeldern begegnet werden. Aber beim „Kultursponsoring“ geht es nicht um die Einladung von Personen durch den Veranstalter, damit seiner Veranstaltung mehr Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu Teil wird. Es geht um Personen, die von den Sponsoren eingeladen werden, weil die Sponsoren mit diesen Personen im geschäftlichen Kontakt stehen oder einen solchen anbahnen möchten. Der Veranstalter hat auf die Auswahl dieser Gäste keinen Einfluss und in den allermeisten Fällen wird bei diesen Personen auch keine „Repräsentationsaufgabe“ bestehen.

So darf sich zB der Landesjägermeister zum Jägerball einladen lassen; der Leiter eines öffentlichen Krankenhauses zum Ärzteball. Beide Amtsträger haben aber bei vielen anderen insbesondere kulturellen Veranstaltungen wohl keine Repräsentationsaufgabe zu erfüllen. Die fehlende Repräsentationsaufgabe bei fachfremden Veranstaltungen wird in den meisten Fällen eine Anwendung des Abs 4 unmöglich machen. Im Sinne der Korruptionsbeschränkung wäre dies auch sinnvoll, aber die Erläuterungen scheinen davon auszugehen, dass das bisher übliche Kultursponsoring mit dieser Regelung vereinbar wäre?

Der Begriff der Veranstaltungen ist weit gefasst. So soll zB dem Leiter eines öffentlichen Krankenhauses die Teilnahme an Ärztekongressen möglich sein, wenn ihm Teilnahmegebühr, Verpflegung und Aufenthalt gezahlt werden. Nur die Bezahlung einer etwaigen privaten Verlängerung der Reise soll unzulässig sein. Im nächsten Absatz ist davon die Rede, dass die Einladung und Teilnahme von Amtsträgern an Veranstaltungen mit angemessener Begleitung zulässig sein soll. Darf auch der Ehefrau des Arztes der Aufenthalt während des Kongresses bezahlt werden? Es erscheint mir wohl einen Unterschied darzustellen, ob ein Amtsträger für eine Abendveranstaltung eine Begleitung mitnimmt oder ob der Begleitung ein (Kurz-)Urlaub bezahlt wird.

Zu Art I (§ 304 Abs 5 StGB):

§ 304 Abs 5 StGB scheint auf den ersten Blick eine Erweiterung der Straflosigkeit nach § 304 Abs 3 und 4 StGB zu sein. Aber die Erläuterungen stellen fest, dass die Ausnahmen vom Tatbestand objektiv und materiell nicht erweitert werden. Der Amtsträger soll aber nicht strafbar sein, wenn ihm der Dienstgeber eine falsche Auskunft hinsichtlich bestehender

Dienstvorschriften, seiner Repräsentationsaufgaben oder sozialadäquater Verhaltensweisen erteilt. Dabei muss es sich nicht immer um Auskünfte hinsichtlich besonderer Einzelfälle handeln, sondern auch um generelle abstrakte Auskünfte zu häufigen Fallkonstellationen. Andererseits soll die Auskunft das Verschulden des Amtsträgers nur ausschließen, wenn der Dienstgeber in Kenntnis des vollständigen relevanten Sachverhalts ist. So scheint es doch auf den spezifischen Einzelfall anzukommen. Für häufige Fallkonstellationen wird es in den meisten Fällen auch schon Vorschriften geben. Eine Klarstellung wäre erforderlich, zumal aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, an welche Fälle der Gesetzgeber in Abs 5 überhaupt gedacht hat.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Margarethe Flora eh.